

Grundkurs Privatrecht II

Sommersemester 2023
Zwischenprüfungsklausur am 22. Juli 2023
Bearbeitungszeit: 120 Min.

Der begeisterte Volksfestgänger Karim Kardas (**K**) hat ein Problem: Das Straubinger Gäubodenvolksfest, für K ein Jahreshöhepunkt, rückt näher – aber seine alte Trachtenweste spannt mittlerweile sehr.

Damit beim „Prosit“ nicht plötzlich die Knöpfe durch das Bierzelt fliegen, beschließt K, dass eine neue Weste hermüsse. Da K ein leidenschaftlicher Hobby-Schneider ist, möchte er jedoch nicht schlicht ein Modell von der Stange kaufen, sondern seine neue Trachtenweste selbst anfertigen. In Sachen Nähbedarf vertraut K auf seine gute Bekannte, die Schneidermeisterin Sina Singer (**S**), deren Stoffladen er am Vormittag des 10. Juli 2023 aufsucht.

Dort stöbert K in der großen Auswahl an Trachtenstoffen und entdeckt schließlich einen dunkelgrün glänzenden Jacquard-Stoff, von dem er sofort angetan ist. S, der K von seinem Nähvorhaben berichtet hat, erklärt ihm, dass dieser Stoff besonders beliebt sei und sie deshalb nur noch 2,5 Meter vorrätig habe. Der Stoff könne auch nicht mehr nachbestellt werden; der K habe Glück gehabt, denn das vorhandene Material reiche nur noch für eine Weste, für die er genau zwei Meter brauchen würde.

K und S einigen sich daraufhin über den Verkauf von zwei Metern des Jacquard-Stoffes für einen Meterpreis von 40 €. S bietet dem K an, ihm zusätzlich ein Schnittmuster für eine Trachtenweste zu verkaufen; dieses Schnittmuster koste eigentlich 20 €, sie würde dem K jedoch „im Paket“ mit dem Stoff einen Preisnachlass von 5 % auf den Gesamtpreis gewähren. Zwar näht K eigentlich gerne „Freestyle“ ohne Vorgaben aus Schnittmustern, entscheidet sich aber ausnahmsweise für das Paket aus Stoff und Schnittmuster, „damit mit dem schönen Stoff nichts schiefgeht“.

K bezahlt den Gesamtbetrag von 95 € sofort bar an der Kasse. Da im Laden gerade großer Andrang herrscht und K in Eile ist, verständigt er sich mit S darauf, dass diese die zwei Meter Stoff später in Ruhe zuschneiden solle. S sagt zu, den gekauften Jacquard-Stoff sodann im Laufe der Woche bei K vorbeizubringen; wann genau könne sie noch nicht sagen, sie werde sich dann aber telefonisch ankündigen. Das Schnittmuster nimmt K schon jetzt mit.

Am 12. Juli 2023 möchte S in ihrer Mittagspause einen kurzen Spaziergang machen und beschließt, bei dieser Gelegenheit auch den – inzwischen auf zwei Meter zugeschnittenen – Stoff für K mitzunehmen und bei ihm abzuliefern. Unterwegs schreibt sie K zur Ankündigung eine kurze SMS („Bin gleich bei dir!“). Fünf Minuten nach dem Absenden der Nachricht steht

S mit dem Stoff in der Hand vor der Haustür des K. Auf ihr Klingeln reagiert jedoch niemand, da K gerade im lokalen Supermarkt seinen Wocheneinkauf tätigt. Nach einigen vergeblichen Versuchen gibt S auf, packt den Stoff wieder ein und tritt den Rückweg an. Als K wenig später in der Warteschlange die SMS liest und realisiert, was geschehen ist, ruft er leicht irritiert über so viel Spontanität sofort bei S an. K und S kommen am Telefon überein, dass es wohl doch praktikabler sei, wenn K den Stoff während der üblichen Öffnungszeiten selbst im Laden abholt.

Nach diesem Gespräch deponiert S die zwei Meter des grünen Stoffes sogleich für K auf einem Wandregal hinter der Kasse. Im Laufe des Nachmittags kommt es zu einem größeren Kundenansturm im Laden, der S vollauf vereinnahmt. Als sie einen Moment zum Durchatmen hat, fällt ihr auf, dass der grüne Jacquard-Stoff verschwunden ist. Zutreffend geht S davon aus, dass der Stoff inmitten des Gedränges gestohlen wurde.

Wenig später kommt K in den Laden, um endlich „seinen“ Stoff abzuholen. Als S ihm aufgewühlt die Situation schildert, ist er bitter enttäuscht. Gerade diesen konkreten Jacquard-Stoff habe er gewollt; da dieser nun nicht mehr zu haben sei, müsse die S ihm den gesamten Betrag von 95 € zurückzahlen. Auch das Schnittmuster habe er immerhin nur im Hinblick auf den edlen Stoff erworben; einen schönen Baumwollstoff könne er locker auch ohne Schnittmuster zu einer Trachtenweste verarbeiten, sodass er keinen Bedarf mehr dafür habe. Er gebe es daher gerne zurück. Von dem Geschäft mit S wolle er jedenfalls nichts mehr wissen.

Angesichts dieser Reaktion erwidert S: Sie habe K den Stoff ja bringen wollen, gescheitert sei dies nur an ihm – wäre er am Mittag zuhause gewesen, hätte es zu dem Diebstahl gar nicht mehr kommen können. An dem Kauf des Schnittmusters müsse er sich ohnehin festhalten lassen; es gebe keinen Grund, den Vertrag insoweit rückabzuwickeln. An dem Schnittmuster sei nichts falsch, K habe es mitgenommen und könne es ohne Weiteres auch für andere Stoffe nutzen.

Vermerk für die Bearbeitenden:

In einem umfassenden Gutachten, das auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. in einem Hilfgutachten) eingeht, sind die folgenden Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge zu beantworten:

1) Kann K von S Rückzahlung des für den Stoff gezahlten Preises verlangen, und falls ja, in welcher Höhe?

2) Kann K von S Rückzahlung des für das Schnittmuster gezahlten Preises verlangen, und falls ja, in welcher Höhe?

Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass der Verbleib des Stoffes nicht aufklärbar ist. Auf §§ 280 ff. BGB ist nicht einzugehen.